

6. Berufsholzfäller, die in dieser Art Arbeit in Dauerbeschäftigung stehen.
7. Verdiente Gelehrte von Ansehen und Ruf, insbesondere wissenschaftliche Forscher, Rektoren und Ordentliche Professoren der Universitäten sowie anderer höherer Lehranstalten.
8. Berühmte Schriftsteller, Kunstmaler, Bildhauer und Architekten.
9. Hohe geistliche Würdenträger (General-Superintendenten, Bischöfe).
10. Ärzte und medizinisches Personal, die in ansteckungsgefährlichen Krankenhäusern und Kliniken tätig sind, Leiter von Krankenhäusern mit mehr als 300 Betten.
11. Ärzte, technisches und medizinisches Personal, die in Röntgenlaboratorien mit radioaktiven Stoffen arbeiten, welche bei der Krankheitsbehandlung benutzt werden.
12. Oberbürgermeister der Stadt Berlin, seine Stellvertreter und die Verwaltungsbeiräte.
13. Chefs der deutschen Verwaltungen und deren Stellvertreter in der sowjetischen Besatzungszone.
14. Abteilungschefs der deutschen Verwaltungen in der sowjetischen Besatzungszone und Personen, die ähnliche Posten in den anderen von den Alliierten besetzten Zonen innehaben.
15. Vorstandsmitglieder der Berliner und zentraler Gewerkschaftsverbände.
16. Lokomotivführer und -heizer der Eisenbahn.
17. Leiter der Zentral-, Stadt- und VBK-Zweigstellen der demokratischen Parteien und deren Stellvertreter.
18. Richter und Staatsanwälte.
19. Chefredakteure der Berliner Zeitungen und deren Stellvertreter.
20. Direktoren, Geschäftsführer, führende Dramaturgen, leitende Regisseure, Orchesterdirigenten, führende Schauspieler (Solisten), führende Orchestersolisten in führenden Theatern und philharmonischen Orchestern.

Gruppe II

Folgende Bevölkerungsgruppen sind berechtigt, Lebensmittelkarten der Gruppe II zu erhalten, vorausgesetzt, daß Arbeiter auf körperliche Arbeiten nicht weniger als 48 Stunden pro Woche arbeiten.

1. Alle tätigen Ingenieure, Chemiker, Architekten, Konstrukteure und Techniker, sowie auch qualifizierte und unqualifizierte Industrie- und Bauarbeiter, die in Gruppe I nicht aufgeführt sind; Abteilungsleiter in den Zentral-, Stadt- und Bezirksorganen der demokratischen Parteien und Abteilungsleiter der Berliner Zeitungen.
2. Zeitungskolporteurs wohlbekannter Verlage, die fortdauernd über 50 kg schwere Pakete auf Fahrrädern austragen. (Bescheinigung hierüber muß vorhanden sein.)
3. Dauernd beschäftigte Totengräber auf Friedhöfen.
4. Postarbeiter, die Postzüge begleiten und regelmäßig Fahrten von nicht weniger als 200 km mit der Eisenbahn machen, ausgenommen Personen, die mit Inspektionsdienst beschäftigt sind.